

steinische Verfassungsordnung und -praxis nicht übertragen, ist doch augenscheinlich, dass schon bisher neben der Verfassung Staatsvertragsrecht als Verfassungsrecht gegolten hat, wie beispielsweise die Europäische Menschenrechtskonvention, der der Staatsgerichtshof «faktisch Verfassungsrang» zugesprochen hat.<sup>73</sup> Es gibt auch innerhalb der formellen Verfassung Bestimmungen, die staatsvertragliche Verpflichtungen oder Abmachungen vorbehalten,<sup>74</sup> so dass sie im Konfliktfall dem formellen Verfassungsrecht bzw. ihren Bestimmungen vorgehen können. Die Frage der hierarchischen Ordnung der Rechtsquellen ist im liechtensteinischen Recht jedenfalls noch nicht geklärt.<sup>75</sup>

#### *4.4 EWR-Recht als verfassungsmässig gewährleistetes Recht*

Zu den verfassungsmässig gewährleisteten Rechten im Sinne von Art. 15 StGHG zählt auch das EWR-Recht, wie dies Rechtsprechungsbeispiele erkennen lassen. So kam der Staatsgerichtshof in StGH 2003/25 zum Ergebnis, dass die Niederlassungsfreiheit (Art. 31 EWRA) durch eine Einschränkung der politischen Rechte nicht oder nur am Rande betroffen werde und könne jedenfalls dadurch nicht übermässig eingeschränkt werden, so dass der Beschwerdeführer in diesem Grundrecht bzw. in diesem verfassungsmässig gewährleisteten Recht nicht verletzt sein könne.<sup>76</sup>

Es können auch andere Grundfreiheiten des EWR-Abkommens wie etwa die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 28 ff. EWRA) oder das Recht der freien Niederlassung (Art. 31 ff. EWRA) als verfassungsmässig gewährleistete Rechte im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StGHG angerufen und vor dem Staatsgerichtshof geltend gemacht werden. Der Staatsgerichtshof steht nach wie vor auf dem Standpunkt, «dass auch an-

---

73 StGH 1995/21, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1/1997, S. 18 (28) und dazu kritisch *Wolfram Höfling*, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: AVR Bd. 36 (1998), S. 140 (144 f.).

74 Vgl. etwa Art. 106 Abs. 1 und Art. 107 LV.

75 Siehe schon vorne S. 122 FN 60; vgl. neuerdings auch Bericht und Antrag der Regierung vom 24. Mai 2005 an den Landtag betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative des Komitees «Für das Leben» zur Abänderung der Landesverfassung, Nr. 32/2005, S. 9 f.

76 StGH 2003/25, Urteil vom 15. September 2003, nicht veröffentlicht, S. 13.